

Aber die Ausnahme, die mit diesen Künstlersteinzeichnungen gemacht worden war, wird mancher schon von Anfang an den Kopf geschüttelt und sich vergebens gefragt haben, wie das eigentlich zustande gekommen ist. »Diese Ausnahmegesetz ist zur Förderung einer neuen Kunstrichtung eingeführt«, hieß es in der »vorläufigen« Ausführungsanweisung zum Gesetz. So gar neu war diese Richtung doch nicht. Aber wenn es einmal vorkommt, daß etwas steuerfrei sein soll, da hält man gern den Mund, ob man sich auch darüber wundert. Nun, allzu lange hat die Herrlichkeit nicht gedauert.

Dagegen ist das »Künstlerprivileg« aus der Versenkung, in die es verschwunden war, jetzt wieder emporgekommen. Es gilt wieder, und zwar schon seit dem 1. Januar 1920, nicht etwa erst seit dem Datum der Novelle. Dem alten Gesetz gegenüber ist es freilich etwas geändert. Nur auf den Künstler selbst und seine nächsten Verwandten, seinen Ehegatten, seine Kinder, seine Eltern erstreckt es sich. Fünf Jahre lang nach dem Tode des Künstlers genießen auch diese Verwandten das Recht der Steuerfreiheit, mögen sie Erben sein oder nicht. Aber sie müssen selbst verkaufen; keine Künstlervereinigung, kein Kunsthändler, kein Beauftragter, auch keine Privatperson darf dabei beteiligt sein. Diese werden auf alle Fälle lugussteuerpflichtig, selbst wenn sie gar keinen Vorteil davon haben, selbst wenn sie nur im Auftrag, nur für Rechnung des Künstlers handeln. Man darf diesem nicht den geringsten Gefallen dabei tun. Wehe dem, den die Steuerbehörde dabei entdeckt! — Von der allgemeinen Umsatzsteuer aber sind auch die Künstler nicht befreit; 1½% müssen sie, wie alle anderen »freien Berufe«, für die »Umsätze« bezahlen, die sie machen.

Schadenersatzpflicht des Sortimenters

bei Verstößen gegen die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen.

Dem Verlangen des Herrn Dr. W. Ruprecht (Bbl. Nr. 183, S. 976) entsprechend, erfolgt hier mit gütiger Erlaubnis der »Deutschen Verlegerzeitung« der Abdruck des Gutachtens Nr. 42 der Rechtsanwaltsstelle des Deutschen Verlegervereins:

Frage:

1. Ist der Sortimenter dem Verleger gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn nachgewiesen wird, daß er von ihm zum Inlandpreise bezogene Werke mit oder ohne Valuta-Umrechnung in das Ausland geliefert hat, ohne dem Verleger entsprechende Mitteilung zu machen, bzw. Gelegenheit zu geben, die Umrechnung vorzunehmen?

2. Ist der Sortimenter strafbar wegen Betrugs und natürlich dem Verleger auch schadenersatzpflichtig, wenn er eine Auslandsbestellung ausdrücklich als Inlandsbestellung aufgibt oder wissentlich die Bezeichnung einer Auslandsbestellung als solcher unterläßt?

Gutachten:

1. Geht man davon aus, daß die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen im Börseblatt vom 15. Januar 1920 veröffentlicht worden war, ohne daß die Sortimenter sich durch eine Versicherung verpflichtet hatten, diese Verkaufsordnung einzuhalten, so handelt es sich zunächst um eine gemäß § 21 Abs. 12 der Satzungen des Börsenvereins erlassene Anweisung, deren Nichtbefolgung den Börsenverein zu den Maßregeln gemäß §§ 8 und 9 derselben Satzung berechtigen würde.

Ein Rechtsverhältnis unter den Mitgliedern des Börsenvereins in der Art, daß ein Mitglied vom anderen unmittelbar die Einhaltung der Vorschriften verlangen könnte, ist zunächst nicht gegeben.

Unter diesem Gesichtspunkt sind die Fragen zu beantworten:

a) Eine Schadenersatzpflicht steht dem Verleger gegen den Sortimenter nicht unmittelbar zu. Hat der Sortimenter zum Inlandpreis bezogene und mit Valutaumrechnungen in das Ausland verkauft, so könnte ein Anspruch des Verlegers gegen ihn auf ungerechtfertigte Bereicherung entstanden sein, eine Schadenersatzpflicht dürfte noch nicht vorliegen.

Hat er aber ohne Valutaumrechnungen weiterverkauft, so ist überhaupt kein Anspruch des Verlegers entstanden.

b) Ein Betrug von Seiten des Sortimenters kann nur dann vorliegen, wenn er durch sein Verhalten kundgegeben hat, daß er auf Grund der neuen Verkaufsordnung für Auslandsieferungen seine Bezüge machen will und daß er trotzdem wissentlich die Entnahme als Inlandslieferung bezeichnet hat, obwohl er in dem ganz bestimmten Falle die Lieferung ins Ausland hat vornehmen lassen. Dies kann aber nur auf Grund des genauen Tatbestandes des einzelnen Falles beurteilt werden.

2. Hat aber der Sortimenter die Mitte März vom Börsenverein allgemein geforderte eidesstattliche Versicherung abgegeben, daß er die Verkaufsordnung für Auslandsieferungen einhalten wird, so ist der Fall ganz anders zu beurteilen.

Mit dieser eidesstattlichen Versicherung, deren solenne Form an sich keine rechtliche Bedeutung hat, hat er seinen Beitritt zu der neuen Verkaufsordnung erklärt. Auch wenn diese Versicherung dem Börsenverein gegenüber gegeben worden ist, ist der Börsenverein in diesem Falle als Vertreter der Verleger und Vertreter der Sortimenter anzusehen. Infolgedessen wird durch diese Erklärung unmittelbar ein Rechtsverhältnis zwischen Verleger und Sortimenter begründet.

Auf Grund dieses Rechtsverhältnisses entstehen, wie bei jedem privatrechtlichen Vertrage, Rechtsbeziehungen zwischen Verleger und Sortimenter. Dann sind die Fragen wie folgt zu lösen:

a) Der Sortimenter ist dem Verleger gegenüber schadenersatzpflichtig, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob er mit oder ohne Valutaumschlag ins Ausland verkauft hat. Hat er es unterlassen, den Umschlag zu berechnen, so hat er sich einer Vertragsverletzung schuldig gemacht und ist schadenersatzpflichtig. Hat er aber den Valutaumschlag berechnet, so ist er zur Herauszahlung des dem Verleger zukommenden Teiles des Valutaumschlages schon auf Grund des Vertrages verpflichtet. Dabei ist es gleichgültig, ob er Neubestellungen, die umschlagspflichtig sind, oder umschlagspflichtige Lagerbestellungen ausgeführt hat.

b) Bezieht der Sortimenter vom Verleger Bücher für das Ausland und unterläßt er wissentlich die Anzeige als Auslandslieferung, um sich den Valutaumschlag allein zu verschaffen, so verzeht er sich nach § 263 StGB. (Betrug).

Ebenso ist aber auch die Frage zu beurteilen, wenn er aus seinem Lager Bestellungen ins Ausland ausführt, ohne in der monatlichen Zusammenstellung die meldepflichtigen Lagerverkäufe mit zu nennen. In letzterem Falle wird der Nachweis des Vorsatzes außerordentlich schwer sein, weil ja nicht alle Lagerverkäufe, sondern nur die aus neuen Beständen stammenden meldepflichtig sind.

Leipzig, 20. Mai 1920.

Justizrat Dr. Hillig.

Buch und Bücherei. Ein Blick in die Geschichte des Buchs und auf seinen Weg von Dr. Otto Handwerker, Universitäts-Bibliothekar in Würzburg. (Schriften der Volkshochschule Bd. I, Heft 7.) 8°. 85 S. Würzburg 1920, Rabitsch & Mönlich. Ladenpreis M 4.—

In einem handlichen Bändchen der »Schriften der Volkshochschule« zu einem Leitfaden vereinigt, sind die Vorlesungen, die Universitäts-Bibliothekar Dr. Otto Handwerker in der Zeit vom 23. Februar bis 4. März d. J. an der Würzburger Volkshochschule gehalten hat, nun auch im Buchhandel erschienen. Es war kein alltägliches Thema, das sich der Dozent für seine Vorlesung vor einem größeren Kreise Wissensdurstiger aus dem Volke auserwählt hatte, dafür aber ein um so wichtigeres. Das augenblickliche Sturmlaufen gewisser Kreise gegen das Wesen und die Formen des deutschen Buchhandels, dem leider auch ein großer Teil der deutschen Preise in Verkennung der wirklichen Sachlage allzu bereitwillig Hilfe geleistet hat, und die im Zusammenhang damit auftauchenden Reform- und Sozialisierungsbestrebungen und -pläne lassen oft deutlich genug erkennen, wie sehr es noch in vielen Kreisen, die dem Buchwesen näherstehen, an Klarheit und richtigem Verständnis für das Wesen des Buches und des Buchhandels fehlt. Um so erfreulicher ist daher der Versuch, der von einem Vertreter der als hauptsächlichster Konsument dem Buchhandel am nächsten stehenden Berufsgruppe, der Bibliothekare, unternommen worden ist, in Form von Volksvorlesungen breitere Schichten des Volkes über die wirkliche Bedeutung des Buches, das Wesen des Buchhandels und der Organisation der Büchereien aufzuklären, und es muß daher begrüßt werden, daß diese Vorlesungen nun auch über den engeren Kreis der damaligen Zuhörerschaft hinaus weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

»Zu erzählen, wie das Buch entstand, wie es sich im Laufe der Zeiten wandelte und auf welchen Wegen es seinem Ziele, gelesen zu werden, zustrebt«, hat sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt, der er auch gerecht wurde.

Als die »Grundlage allen Buchwesens« nennt der Verfasser die Schrift, mit deren Verdegang, Wesen und Bedeutung sich denn auch der erste Abschnitt des Büchleins befaßt. Im Rahmen einer einführenden Darstellung über das ganze Buchwesen konnte das Thema natürlich nur in gedrängter Kürze behandelt werden. Aber trotzdem gewinnt man daraus doch eine gute Übersicht über den Entwicklungsgang des Schriftwesens. Im zweiten Abschnitt wird die Buchdruckerkunst,